

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. September

1984

Bekanntmachung der Neufassung des Pfarrerberesoldungsgesetzes

Nachstehend wird der Wortlaut des Pfarrerberesoldungsgesetzes vom 25. April 1963 (GVBl. S. 29) unter Berücksichtigung der Änderungsgesetze vom 27. Oktober 1965 (GVBl. S. 96), 24. April 1968 (GVBl. S. 71), 17. April 1970 (GVBl. S. 79), 30. April 1971 (GVBl. S. 133), 4. Dezember 1974/7. März 1975 (GVBl. S. 112/28), 22. Oktober 1976 (GVBl. S. 143) und 9. November 1983 (GVBl. S. 176) in der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung bekanntgegeben.

Karlsruhe, den 4. Mai 1984

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Wendt

Kirchliches Gesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer (Pfarrerberesoldungsgesetz – PfbG)

In der ab 1. Januar 1984 geltenden Fassung

Inhalt:

	§§		§§
I. Einleitende Vorschrift	1	6. Unfallfürsorge	42–43
II. Dienstbezüge		7. Abfindung	44
1. Allgemeines	2–3	8. Ruhen der Versorgungsbezüge	45–48
2. Grundgehalt	4–6	9. Erlöschen der Versorgungsbezüge	49–51
3. Besoldungsdienstalter	7–10	IV. Gemeinsame Vorschriften und sonstige Bestimmungen	
4. Dienstwohnung und Ortszuschlag	11–13	1. Monatliche Zahlung	52
5. Nebentätigkeiten	14	2. Kirchlicher Dienst (Begriffsbestimmung)	53
III. Versorgung		3. Jubiläumsgabe, Weihnachtszuwendung, vermögenswirksame Leistungen	54
1. Arten der Versorgung	15	4. Allgemeine Änderungen in der Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge	55
2. Wartegeld und Ruhegehalt		5. Ergänzende Anwendung staatlicher Bestimmungen	56
a) Allgemeines	16–17	V. Übergangs-, Ausführungs- und Schlußbestimmungen	
b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge	18	1. Übergangsbestimmungen	57
c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit	19–23	2. Ausführungsbestimmungen, Härtefälle	58
d) Höhe des Wartegeldes	24–25	3. Inkrafttreten	59
e) Höhe des Ruhegehalts	26		
3. Unterhaltsbeitrag	27		
4. Hinterbliebenenversorgung			
a) Sterbemonat	28		
b) Sterbegeld und Dienstwohnung	29–30		
c) Witwen- und Waisenbezüge	31–39		
d) Bezüge bei Verschollenheit	40		
5. Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag und Ausgleichsbetrag	41		

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

I. Abschnitt

Einleitende Vorschrift

§ 1

(1) Die Pfarrer erhalten Besoldung und Versorgung für sich und ihre Hinterbliebenen nach diesem Gesetz.

(2) Pfarrer im Sinne des Gesetzes sind die auf Lebenszeit angestellten Pfarrer und Pfarrerinnen, die Dekane und Prälaten sowie die Pfarrvikare (§ 64 der Grundordnung).

II. Abschnitt

Dienstbezüge

1. Allgemeines

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

Die Dienstbezüge der Pfarrer bestehen aus

1. Grundgehalt
2. freier Dienstwohnung oder Ortszuschlag.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Pfarrer erhalten die Dienstbezüge von dem Tage ihres Dienstantritts an.

2. Grundgehalt

§ 4

Einstufung in Besoldungsgruppen

(1) Die Pfarrer erhalten Grundgehalt nach Besoldungsgruppen des Landesbesoldungsgesetzes.

Es werden eingestuft in Besoldungsgruppen*

1. Pfarrvikare A 13
2. auf Lebenszeit angestellte Gemeindepfarrer mit einem ständigen Dienstbereich
 - a) bis 2999 Gemeindegliedern A 13
 - ab zehnter Dienstaltersstufe A 14
 - b) von 3000 Gemeindegliedern an A 13
 - ab zehnter Dienstaltersstufe A 14
 - ab vierzehnter Dienstaltersstufe A 14 a
3. auf Lebenszeit angestellte Religionslehrer, Krankenhauspfarrer wie die unter Nummer 2 Buchst. b genannten Gemeindepfarrer. Das gleiche gilt für andere Pfarrer der Landeskirche, soweit nicht der Landeskirchenrat eine andere Regelung trifft.
Der Landeskirchenrat kann statt der Einstufung in eine andere Besoldungsgruppe den jeweiligen Funktionen landeskirchlicher Pfarrstellen angemessene Stellenzulagen zu einer Besoldung

nach Nummer 2 Buchst. b festlegen. In diesem Falle ist vom Landeskirchenrat in einer Rechtsverordnung zu regeln, unter welchen Voraussetzungen eine Stellenzulage ruhegehaltfähig wird.

4. Schuldekane in die vom Landeskirchenrat festgelegten Besoldungsgruppen

5. Dekane

a) in Kirchenbezirken mit mindestens 70.000 Gemeindegliedern A 15 a
ab vierzehnter Dienstaltersstufe A 16

b) in Kirchenbezirken mit 25.000 bis 69.999 Gemeindegliedern A 15
ab vierzehnter Dienstaltersstufe A 15 a

c) in den übrigen Kirchenbezirken A 15

6. Prälaten A 16
ab vierzehnter Dienstaltersstufe B 2.

Dekanstellvertreter erhalten eine Dienstaufwandsentschädigung oder, wenn ihnen in Anwendung von § 97 Abs. 2 der Grundordnung bestimmte Aufgaben des Dekanats zur Ausübung übertragen werden, eine Funktionszulage. Die nähere Regelung trifft der Evangelische Oberkirchenrat.

(2) Wird der Inhaber einer in Absatz 1 Nr. 2 genannten Pfarrstelle vom Evangelischen Oberkirchenrat mit einem besonders umfangreichen übergemeindlichen Dienst beauftragt, so kann der Landeskirchenrat für die Dauer dieses Auftrags eine Stellenzulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zur Besoldung nach der nächsthöheren Besoldungsgruppe gewähren.

(3) Die Einstufung nach Absatz 1 Nr. 2 wird durch die Zuweisung eines Pfarrvikars oder Pfarrdiakons sowie die Errichtung weiterer Pfarrstellen in einer Pfarrgemeinde (Gruppenpfarramt) nicht berührt.

§ 5

Änderung der Einstufung

(1) Die nach § 4 Abs. 1 maßgebliche Gemeindegliederzahl wird vom Evangelischen Oberkirchenrat festgestellt.

(2) Änderungen der Gemeindegliederzahl, die eine höhere Einstufung einer Pfarr- oder Dekanstelle zur Folge haben, werden in der Regel von dem auf die Feststellung folgenden 1. Januar oder 1. Juli an berücksichtigt.

(3) Änderungen der Gemeindegliederzahl, die eine niedrigere Einstufung einer Pfarr- oder Dekanstelle zur Folge haben, werden erst bei einer Neubesetzung wirksam.

(4) Wird ein Pfarrer auf eine niedriger eingestufte Pfarr- oder Dekanstelle berufen, so bleibt er in der bisherigen Besoldungsgruppe, wenn er eine Stelle der bisherigen oder einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwölf Jahre innehatte; dauerte diese Zeit mindestens sechs Jahre, so kann er nur um eine Besoldungsgruppe zurückgestuft werden.

Entsprechendes gilt, wenn ein Pfarrer aus dem Amt des Dekans ausscheidet und auf seiner Pfarrstelle verbleibt.

* Hierzu vgl. Bekanntmachung des EOK vom 2. 5. 1984, GVBl. S. 83

(5) Einen Pfarrer, der aus einem besonderen landeskirchlichen Interesse auf eine andere Pfarr- oder Dekanatsstelle berufen wird, kann der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats in der bisherigen Besoldungsgruppe belassen.

§ 6 Dienstaltersstufen

(1) Das Grundgehalt steigt nach Dienstaltersstufen von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(2) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Pfarrer nach den Vorschriften des kirchlichen Disziplinarrechts beurlaubt oder vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt das Disziplinarverfahren zur Amtsenthebung oder zur Entfernung aus dem Dienst, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

(3) Während des Wartestandes rückt der Pfarrer, abgesehen von einer Verwendung im Sinne des § 81 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes, in den Dienstaltersstufen nicht auf.

3. Besoldungsdienstalter

§ 7 Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt am Ersten des Monats, in dem der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Pfarrer das einundzwanzigste Lebensjahr am Tage seines Dienstantritts (§ 3) überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von der Zeit, um die er beim Dienstantritt älter ist als einundzwanzig Jahre (Absatz 2), werden abgesetzt:

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung,
2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten eines hauptberuflichen kirchlichen, sonstigen öffentlichen oder privaten Dienstes nach Maßgabe der §§ 8 und 9,
3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits-, Wehr- oder zivilen Ersatzdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingsgesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdien-

stes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

- d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt,
- e) einer Heilbehandlung, die auf Grund einer Krankheit oder Verwundung als Folge eines Dienstes, einer Kriegsgefangenschaft, einer Internierung oder eines Gewahrsams im Sinne der Buchstaben a) bis d) durchgeführt wurde und während der der Kranke oder Verwundete arbeitsunfähig war.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummern 1 bis 3 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate nach unten abgerundet.

(5) Hat die tatsächliche Studiendauer die vorgeschriebene Mindestzeit überschritten, so kann das Studium nach Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 auch insoweit berücksichtigt werden, als es die vorgeschriebene Mindeststudienzeit um nicht mehr als zwei Jahre überschreitet.

§ 8 Frühere hauptberufliche Dienste

Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 werden Tätigkeiten im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn und sonstiger kirchlicher Dienst in vollem Umfang berücksichtigt. Eine Tätigkeit in privatem Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit kann ganz oder teilweise berücksichtigt werden, wenn die Tätigkeit für den Pfarrerberuf förderlich war oder eine solche Berücksichtigung zum Ausgleich finanzieller Einbußen, die dem Pfarrer infolge seines Übergangs in den Pfarrerberuf erwachsen sind, billig erscheint.

§ 9 Nicht zu berücksichtigende frühere Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 7 Abs. 3 Nr. 2 werden nicht berücksichtigt

1. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Disziplinarurteil, durch gerichtliches Urteil, durch eine sonstige Entlassung aus disziplinarrechtlichen Gründen oder zur Vermeidung einer disziplinarrechtlichen Untersuchung durch Niederlegung des Dienstes beendet worden ist,
2. Dienstzeiten als Pfarrer (§ 1 Abs. 2) in einem Dienstverhältnis, das durch Ausscheiden aus dem Dienst beendet worden ist,
3. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem von dem Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.
4. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausnahmen von den Vorschriften des Absatz 1 Nr. 1 bis 3 gewähren.

§ 10**Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen**

(1) Wird ein Pfarrer ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird der Beginn des Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Bei Beurlaubung im kirchlichen Interesse kann der Evangelische Oberkirchenrat hiervon ganz oder teilweise absehen.

(2) Wird ein Pfarrer im Warte- oder im Ruhestand nach §§ 81 bzw. 91 des Pfarrerdienstgesetzes wieder zum Dienst berufen, so wird sein Besoldungsdienstalter neu festgesetzt.

(3) Für die Bemessung der in Absatz 1 genannten Zeit gilt § 7 Abs. 4 entsprechend.

4. Dienstwohnung und Ortszuschlag**§ 11****Dienstwohnung**

(1) Die vorhandene Dienstwohnung mit dem dazugehörigen Hausgarten und etwa vorhandener Garage hat der Gemeindepfarrer in unentgeltlichem Genuß. Sie ist mangels eines anderen Verpflichteten von der Kirchengemeinde zu gewähren.

(2) Steht auch der Ehegatte des Gemeindepfarrers in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche, erhalten beide gemeinsam nur eine Dienstwohnung ohne Zahlung von Ortszuschlag.

§ 12**Ortszuschlag**

(1) Wird eine Dienstwohnung nicht zur Verfügung gestellt, ist von dem Träger der Wohnungslast (§ 11) Ortszuschlag nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen zu gewähren. Die Nichtinanspruchnahme einer vorhandenen Dienstwohnung begründet keinen Anspruch auf Ortszuschlag. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in Fällen von besonderem dienstlichen Interesse Ausnahmen zulassen.

(2) Stehen beide Ehegatten in einem Pfarrerdienstverhältnis zur Landeskirche und steht keinem Ehegatten eine Dienstwohnung zur Verfügung oder besteht kein Anspruch auf Stellung einer Dienstwohnung, haben beide gemeinsam Anspruch auf einen Ortszuschlag, der sich nach dem Bezieher des Ortszuschlags der höheren Tarifklasse richtet. Das gleiche gilt auch, wenn der Ehegatte des Pfarrers als Beamter im Dienste der Landeskirche steht. Der Ortszuschlag nach Stufe 2 wird jedem Ehegatten zur Hälfte und der kinderbezogene Ortszuschlagsanteil dem Ehegatten, der das Kindergeld erhält, ausbezahlt.

(3) Werden von anderer Seite Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag und Anwärterverheiratenzuschlag nicht angewandt, so ist Ortszuschlag nach diesem Gesetz neben der von anderer Seite gewährten Leistung bis zu der in Satz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen. Höchstgrenze ist die Summe der Ortszuschläge bzw. Anwärterverheiratenzuschläge, die sich bei Anwendung der Vorschriften über das Zusammentreffen mehrerer Ansprüche auf Ortszuschlag bzw. Anwärterverheiraten-

zuschlag auch auf die nicht nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten ergeben würde.

(4) § 12 Abs. 3 gilt nicht für den kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil eines ledigen oder geschiedenen Pfarrers sowie eines Pfarrers, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er die Kinder nicht nur vorübergehend in seine Wohnung aufgenommen hat und für sie das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. § 12 Abs. 3 gilt ferner nicht, wenn ein solcher Pfarrer heiratet und der Ehegatte weder im sonstigen öffentlichen Dienst steht noch aufgrund einer Tätigkeit im sonstigen öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist.

§ 12 a**Familienzuschlag**

(1) Gemeindepfarrer mit Dienstwohnung (§ 11 Abs. 1) erhalten für das dritte und jedes weitere Kind, für das ihnen Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 3 oder des § 8 des Bundeskindergeldgesetzes zustehen würde, einen Familienzuschlag.

Die Höhe des Familienzuschlags entspricht dem jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen Stufe 4 und Stufe 5 ff. des einem vergleichbaren Beamten des Landes Baden-Württemberg zustehenden Ortszuschlags.

(2) Wenn der Ehegatte auch im kirchlichen Dienst steht oder aus einem solchen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen oder nach einer Ruhelohnordnung versorgungsberechtigt ist, werden die staatlichen Bestimmungen über den kinderbezogenen Teil des Ortszuschlags angewandt.

(3) Der Familienzuschlag entfällt insoweit, als der Ehegatte oder eine andere Person aufgrund einer Tätigkeit im nichtkirchlichen öffentlichen Dienst oder aufgrund von Versorgungsberechtigung aus einer solchen Tätigkeit für die betreffenden Kinder Ortszuschlag oder entsprechende Zuschläge erhält.

(4) § 12 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 13**Nebenkosten für die Dienstwohnung und Auslagenersatz für Diensträume**

(1) Der Inhaber einer Dienstwohnung (§ 11) trägt die aus der Benutzung dieser Wohnung folgenden Kosten (Betriebskosten und Abgaben) nach näherer Regelung durch eine Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats.

(2) Die Kirchengemeinde hat dem Inhaber der Dienstwohnung die Auslagen für die Beleuchtung, Heizung und Reinigung der nicht zur Wohnung gehörenden Räume im Pfarrhaus aus örtlichen Mitteln zu ersetzen.

5. Nebentätigkeiten**§ 14****Einnahmen aus Nebentätigkeiten**

Einnahmen aus Nebentätigkeiten (§ 26 Pfarrerdienstgesetz) sind, wenn sie einen bestimmten Jahresfreibe-

trag übersteigen, nach näherer Regelung in einer Verordnung des Landeskirchenrats an die Landeskirche abzuführen.

III. Abschnitt

Versorgung

1. Arten der Versorgung

§ 15

Die Versorgung umfaßt:

Wartegeld,
Ruhegehalt,
Unterhaltsbeitrag,
Hinterbliebenenversorgung,
Unfallfürsorge.

2. Wartegeld und Ruhegehalt

a) Allgemeines

§ 16

Anspruch auf Ruhegehalt

Ein Ruhegehalt wird gewährt, wenn der Pfarrer

1. auf Lebenszeit angestellt war und eine Dienstzeit von mindestens 5 Jahren abgeleistet hat oder
2. infolge Krankheit oder sonstiger Beschädigung, die er sich ohne eigenes grobes Verschulden bei Ausübung oder aus Veranlassung des Dienstes zugezogen hat, dienstunfähig (§ 85 des Pfarrerdienstgesetzes) geworden ist.

§ 17

Berechnungsgrundlage

Das Wartegeld und das Ruhegehalt werden auf der Grundlage der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet.

b) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge

§ 18

- (1) Ruhegehaltfähige Dienstbezüge sind
 1. das Grundgehalt, das dem Pfarrer zuletzt zugestanden hat,
 2. der Ortszuschlag (§ 41 Abs. 1) bis zur Stufe 2.
- (2) Ist der Pfarrer wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, so ist das Grundgehalt der nach Absatz 1 Nr. 1 maßgebenden Besoldungsgruppe nach der Dienstaltersstufe zugrunde zu legen, die er bis zum Zeitpunkt des Eintritts in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze hätte erreichen können.

c) Ruhegehaltfähige Dienstzeit

§ 19

Anzurechnende Dienstzeiten

Ruhegehaltfähige Dienstzeiten sind

1. die als Pfarrer (§ 1 Abs. 2) im Dienst der Landeskirche oder einer anderen Gliedkirche der Evangeli-

schen Kirche in Deutschland verbrachte Zeit vom Dienstantritt nach dem zweiten theologischen Examen an einschließlich der Dienstzeiten, die gemäß §§ 100, 102 bis 104, 106 und 107 des Pfarrerdienstgesetzes anzurechnen sind,

2. die in § 7 Abs. 3 Nr. 3 genannten Zeiten, soweit sie nicht unter der vorstehenden Nr. 1 berücksichtigt sind.

§ 20

Anrechenbare weitere Dienstzeiten

- (1) Als ruhegehaltfähige Dienstzeit können ganz oder teilweise berücksichtigt werden

1. kirchlicher Dienst (§ 53) als Pfarrer (§ 1 Abs. 2) außerhalb eines Dienstverhältnisses zu der Evangelischen Landeskirche in Baden oder einer anderen Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland,
2. andere im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst abgeleistete Dienstzeiten,
3. die vorgeschriebene Mindestzeit des theologischen Studiums und der praktisch-theologischen Ausbildung im Sinne der Studien- und Prüfungsordnung.

- (2) Unter den Voraussetzungen des § 8 Satz 2 können mit Genehmigung des Landeskirchenrats auch Zeiten im privaten Dienst oder eine freiberufliche Tätigkeit als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, jedoch höchstens bis zur Hälfte und in der Regel nicht über zehn Jahre hinaus.

§ 21

Rentenanrechnung

- (1) Soweit versicherungspflichtige Beschäftigungszeiten als ruhegehaltfähig angerechnet werden, wird die hierauf beruhende Rente und Zusatzrente nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften auf die Versorgungsbezüge angerechnet.

- (2) Entsprechendes gilt für Nachversicherungszeiten und für die nicht versicherungspflichtigen Beschäftigungszeiten, für die der Dienstherr Beiträge zu Rentenversicherungen geleistet hat.

- (3) Wird eine Zusatzrente nur deshalb nicht gewährt, weil der Pfarrer sich seine Beiträge nach Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses hat erstatten lassen, so wird bei Anwendung des Absatzes 1 von der Zusatzrente ausgegangen, die gewährt würde, wenn die Beitragserstattung nicht beantragt worden wäre.

- (4) Die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften über die Höchstgrenze der Versorgungsbezüge beim Zusammentreffen mit Renten in den nach dem 31. Dezember 1965 begründeten Pfarrerdienstverhältnissen sind entsprechend anzuwenden.

§ 22

Erhöhung der ruhegehaltfähigen Dienstzeit

- (1) Die ruhegehaltfähige Dienstzeit erhöht sich

1. (gestrichen)
2. (gestrichen)

3. um die Zeit einer vollen dienstlichen Verwendung im Warte- oder Ruhestand im Sinne der §§ 81 Abs. 3 bzw. 91 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes,
4. um die gemäß § 32 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes im Wartestand verbrachte Zeit.

(2) Die Zeit der Verwendung eines Pfarrers in Ländern, in denen er gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen ausgesetzt ist, kann bis zum Doppelten als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt werden, wenn sie ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat.

(3) Ist der Pfarrer vor Vollendung des 55. Lebensjahres wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten, wird die Zeit vom Eintritt in den Ruhestand bis zum Ablauf des Monats der Vollendung des 55. Lebensjahres, soweit diese nicht nach anderen Vorschriften als ruhegehaltfähig berücksichtigt wird, für die Berechnung des Ruhegehalts der ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu einem Drittel hinzugerechnet (Zurechnungszeit).

(4) In den Fällen des § 43 wird der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nur die Hälfte der Zurechnungszeit nach Absatz 3 hinzugerechnet.

(5) Sind sowohl die Voraussetzungen des Absatzes 2 als auch die Voraussetzungen der Absätze 3 oder 4 erfüllt, findet nur die für den Pfarrer günstigere Vorschrift Anwendung.

§ 23

Nicht ruhegehaltfähige Zeiten

Nicht ruhegehaltfähig sind

1. die Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, soweit nicht die Berücksichtigung spätestens bei Beendigung eines den kirchlichen Belangen dienenden Urlaubs zugestanden ist,
2. die Zeiten eines Wartestandes, der nicht auf Grund des § 32 Abs. 1 des Pfarrerdienstgesetzes eingetreten ist. Soweit die Umstände, die zu der Versetzung in den Wartestand geführt haben, von dem Pfarrer nicht zu vertreten sind, kann der Landeskirchenrat die Zeit des Wartestandes teilweise oder ganz auf die ruhegehaltfähige Dienstzeit anrechnen,
3. Dienstzeiten, die nach § 9 Abs. 1 bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters nicht berücksichtigt werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

d) Höhe des Wartegeldes

§ 24

Allgemeines

(1) Das Wartegeld beträgt fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Für jedes volle und angefangene Jahr, das dem Pfarrer an fünfundzwanzig Jahren ruhegehaltfähiger Dienstzeit fehlt, wird das Wartegeld um zwei vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge niedriger bemessen. Das Wartegeld beträgt jedoch mindestens fünfzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

(2) Die Bestimmungen des Disziplinargesetzes über die Höhe des Wartegeldes nach disziplinargerichtlicher Amtsenthebung bleiben unberührt.

§ 25

Wartegeld nach widerrufener Verwendung

Scheidet der Pfarrer aus einer vollen Verwendung im Sinne des § 81 Abs. 3 des Pfarrerdienstgesetzes wieder aus, so wird sein Wartegeld unter Berücksichtigung der verlängerten ruhegehaltfähigen Dienstzeit neu festgesetzt.

e) Höhe des Ruhegehalts

§ 26

(1) Das Ruhegehalt beträgt bis zur Vollendung einer zehnjährigen ruhegehaltfähigen Dienstzeit fünfunddrei-
ßig vom Hundert und steigt mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahr bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Dienstjahr um zwei vom Hundert und von da ab um eins vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert; ein Rest der ruhegehaltfähigen Dienstzeit von mehr als hundertzweiundachtzig Tagen gilt als vollendetes Dienstjahr. Als Ruhegehalt wird mindestens ein Betrag in Höhe des Mindestruhegehalts nach den für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen gewährt.

(2) Das Ruhegehalt eines Pfarrers, der früher auf einer höher eingestuften Pfarrstelle Dienstbezüge aus einer höheren Besoldungsgruppe mindestens zwei Jahre erhalten hat, wird, sofern der Pfarrer in die Stelle mit geringeren Dienstbezügen nicht lediglich auf seinen im eigenen Interesse gestellten Antrag übergetreten ist, nach den höheren ruhegehaltfähigen Dienstbezügen der früheren Einstufung und der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit berechnet. Das Ruhegehalt darf jedoch die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge der letzten Stelle nicht übersteigen.

3. Unterhaltsbeitrag

§ 27

Der Evangelische Oberkirchenrat kann einem Pfarrvikar oder einem Pfarrer, der vor Ableistung einer Dienstzeit von 5 Jahren (§ 16 Nr. 1) wegen Dienstunfähigkeit oder Erreichens der Altersgrenze aus dem Dienst entlassen wird, einen widerruflichen Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Ruhegehalts bewilligen.

4. Hinterbliebenenversorgung

a) Sterbemonat

§ 28

(1) Den Erben eines verstorbenen Pfarrers verbleiben für den Sterbemonat die Dienstbezüge des Verstorbenen einschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte sowie die Nebenbezüge aus Erteilung von Religionsunterricht.

(2) Bei Pfarrern im Warte- oder Ruhestand sowie bei ehemaligen Pfarrern tritt an die Stelle der Dienstbezüge das Wartegeld, das Ruhegehalt oder der Unterhaltsbeitrag zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2.

(3) Die an den Verstorbenen noch nicht gezahlten Teile der Bezüge für den Sterbemonat können statt an die Erben auch an die in § 29 Abs. 1 bezeichneten Hinterbliebenen gezahlt werden.

b) Sterbegeld und Dienstwohnung

§ 29 Sterbegeld

(1) Beim Tode eines Pfarrers mit Dienstbezügen erhalten der überlebende Ehegatte, die ehelichen Abkömmlinge des Pfarrers sowie die von ihm an Kindes Statt angenommenen Kinder Sterbegeld. Es ist in zweifacher Höhe der Dienstbezüge des Verstorbenen ausschließlich der zur Bestreitung von Dienstaufwandskosten bestimmten Einkünfte in einer Summe zu zahlen. § 28 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Sind Hinterbliebene im Sinne des Absatzes 1 nicht vorhanden, so ist Sterbegeld auf Antrag zu gewähren

1. Verwandten der aufsteigenden Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und Stiefkindern, die zur Zeit des Todes zur häuslichen Gemeinschaft des Verstorbenen gehört haben, oder deren Ernährer der Verstorbene ganz oder überwiegend gewesen ist,
2. sonstigen Personen, die die Kosten der letzten Krankheit oder der Bestattung getragen haben, bis zur Höhe ihrer Aufwendungen.

(3) Stirbt die Witwe eines Pfarrers, der im Zeitpunkt des Todes Witwengeld zustand oder ein Unterhaltsbeitrag gewährt wurde, so erhalten diejenigen Kinder Sterbegeld, die berechtigt sind, Waisengeld oder einen Unterhaltsbeitrag zu beziehen, wenn sie zur häuslichen Gemeinschaft der Verstorbenen gehört haben. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Dienstbezüge das Witwengeld oder der Unterhaltsbeitrag tritt.

§ 30 Dienstwohnung

(1) Die Dienstwohnung des verstorbenen Pfarrers steht der hinterlassenen Familie noch zwei Monate nach dem Sterbemonat unentgeltlich und einen weiteren Monat gegen angemessene Vergütung zu. Die frühere Räumung der Wohnung kann nur aus dienstlichen Rücksichten und vor Beginn des dritten Monats nur gegen Entschädigung verlangt werden.

(2) Die Familie des Verstorbenen ist verpflichtet, dem den Pfarrdienst versehenden Pfarrer nach Bedarf Unterkunft in der Pfarrwohnung kostenlos zu gewähren und die Diensträume zur Verfügung zu stellen.

c) Witwen- und Waisenbezüge

§ 31 Anspruch auf Witwengeld

Die Witwe eines Pfarrers, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines versorgungsberechtigten Ruhestandspfarrers erhält Witwengeld. Dies gilt nicht

1. wenn die Ehe mit dem Verstorbenen weniger als drei Monate gedauert hat und die Annahme ge-

rechtfertigt ist, daß es der alleinige oder überwiegende Zweck der Heirat war, der Witwe eine Versorgung zu verschaffen oder

2. wenn die Ehe erst nach dem Eintritt des Pfarrers in den Ruhestand geschlossen worden ist und der Pfarrer zur Zeit der Eheschließung das fünfundsiebzehnte Lebensjahr bereits vollendet hatte.

§ 32 Höhe des Witwengeldes

(1) Das Witwengeld beträgt sechzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre. Änderungen des Mindestruhegehalts (§ 26 Satz 2) sind zu berücksichtigen.

(2) War die Witwe mehr als zwanzig Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das Witwengeld für jedes angefangene Jahr des Altersunterschieds über zwanzig Jahre um fünf vom Hundert gekürzt, jedoch höchstens um fünfzig vom Hundert. Nach fünfjähriger Dauer der Ehe werden für jedes angefangene Jahr ihrer weiteren Dauer dem gekürzten Betrag fünf vom Hundert des Witwengeldes hinzugesetzt, bis der volle Betrag wieder erreicht ist. Das nach Satz 1 errechnete Witwengeld darf nicht hinter dem Mindestwitwengeld (Absatz 1 in Verbindung mit § 26) zurückbleiben.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist.

(4) Von dem nach Absatz 2 gekürzten Witwengeld ist auch bei der Anwendung des § 37 auszugehen.

§ 33 Witwenabfindung

(1) Eine Witwe, die Anspruch auf Witwengeld hat, erhält im Falle einer Wiederverheiratung eine Abfindung.

(2) Die Abfindung beträgt das Vierundzwanzigfache des Witwengeldes des Monats, in dem sich die Witwe wiederverheiratet; ist bei Anwendung des § 47 Abs. 1 Nr. 2 und § 21 Abs. 4 das Witwengeld nicht in voller Höhe zu zahlen, so ist der zu zahlende Betrag der Witwenabfindung zugrunde zu legen. Die Abfindung ist in einer Summe zu zahlen.

(3) Lebt der Anspruch auf Witwengeld nach § 50 Abs. 3 wieder auf, so ist die Witwenabfindung, soweit sie für eine Zeit berechnet ist, die nach dem Wiederaufleben des Witwengeldes liegt, in angemessenen monatlichen Teilbeträgen einzubehalten.

§ 34 Unterhaltsbeitrag für frühere Ehefrauen

(1) Der schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers, die im Falle des Fortbestehens der Ehe Witwengeld erhalten hätte, kann ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des Witwengeldes insoweit gewährt werden, als ihr der Verstorbene zur Zeit seines Todes Unterhalt zu leisten hatte. Eine später eingetretene oder eintretende Änderung der Verhältnisse kann berücksichtigt werden.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die einer schuldlos oder aus überwiegendem Verschulden des Ehemannes geschiedenen Ehefrau gleichgestellte frühere Ehefrau eines verstorbenen Pfarrers, dessen Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt war.

§ 35

Anspruch auf Waisengeld

(1) Die ehelichen und die an Kindes Statt angenommenen Kinder eines verstorbenen Pfarrers, der zur Zeit seines Todes Ruhegehalt erhalten hätte, oder eines verstorbenen versorgungsberechtigten Ruhestands Pfarrers erhalten Waisengeld.

(2) Kein Waisengeld erhalten die Kinder eines verstorbenen Pfarrers, wenn sie aus einer in § 31 Nr. 2 genannten Ehe stammen oder wenn sie erst nach Vollendung des siebenzigsten Lebensjahres des Pfarrers an Kindes Statt angenommen worden sind.

§ 36

Höhe des Waisengeldes

(1) Das Waisengeld beträgt für die Halbwaise zwölf vom Hundert und für die Vollwaise zwanzig vom Hundert des Ruhegehalts, das der Verstorbene erhalten hat oder erhalten hätte, wenn er am Todestag wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand getreten wäre.

(2) Wenn die Mutter des Kindes des Verstorbenen nicht zum Bezüge von Witwengeld berechtigt ist und auch keinen Unterhaltsbeitrag nach § 34 in Höhe des Witwengeldes erhält, wird das Waisengeld nach dem Satz für Vollwaisen gezahlt; es darf zuzüglich des Unterhaltsbeitrages den Betrag des Witwengeldes und Waisengeldes nach dem Satz für Halbwaisen nicht übersteigen.

(3) Soweit Waisengeld, Unterschiedsbetrag oder Ausgleichsbetrag (§ 41) nach Grundsätzen des öffentlichen Dienstes gegenüber einer nichtkirchlichen Kasse beansprucht werden können, entfällt der Anspruch auf entsprechende Zahlungen nach diesem Gesetz.

§ 37

Höchstbetrag der gesamten Hinterbliebenenversorgung

Witwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag des ihrer Berechnung zugrunde zu legenden Ruhegehalts übersteigen. Ergibt sich an Witwen- und Waisengeld zusammen ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Bezüge im gleichen Verhältnis gekürzt.

§ 38

Unterhaltsbeitrag für Hinterbliebene

Den Hinterbliebenen eines Pfarrers, dem nach § 27 ein Unterhaltsbeitrag bewilligt worden ist oder hätte bewilligt werden können, kann die in den §§ 31 bis 37 vorgesehene Versorgung bis zur Höhe des Witwen- und Waisengeldes als Unterhaltsbeitrag bewilligt werden. Entsprechendes gilt für die Fälle des § 31 Nr. 2 und des § 35 Abs. 2.

§ 39

Beginn der laufenden Hinterbliebenenbezüge

Die Zahlung des Witwen- und Waisengeldes sowie eines Unterhaltsbeitrags nach den §§ 34 und 38 beginnt mit Ablauf des Sterbemonats. Kinder, die nach diesem Zeitpunkt geboren werden, erhalten Waisengeld vom Ersten des Geburtsmonats ab.

d) Bezüge bei Verschollenheit

§ 40

(1) Ein verschollener Pfarrer oder Versorgungsempfänger erhält die ihm zustehenden Dienst- oder Versorgungsbezüge bis zum Ablauf des Monats, in dem der Evangelische Oberkirchenrat feststellt, daß sein Ableben mit Wahrscheinlichkeit anzunehmen ist.

(2) Im übrigen sind in solchen Fällen die für Landesbeamte geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden.

(3) Die Ehefrauen und Kinder der im zweiten Weltkrieg vermißten Pfarrer werden besoldungsrechtlich wie Witwen und Waisen behandelt. Bei Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit wird die Zeit bis zum Ende des Jahres, in dem der Pfarrer nach den vorhandenen Nachrichten noch gelebt hat oder in dem er für vermißt erklärt wurde, mindestens jedoch die Zeit bis 31. Dezember 1945, als aktive Dienstzeit gerechnet.

5. Ortszuschlag, Unterschiedsbetrag und Ausgleichsbetrag

§ 41

(1) Auf den Ortszuschlag (§ 18 Abs. 1 Nr. 2) finden §§ 11 Abs. 1 und 12 Abs. 2 sinngemäß, im übrigen die für die Landesbeamten geltenden Vorschriften Anwendung.

(2) Der Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 2 und der in Betracht kommenden höheren Stufe des Ortszuschlags wird neben dem Wartegeld, Ruhegehalt, Unterhaltsbeitrag und neben den Hinterbliebenenbezügen nach den für die Landesbeamten geltenden Vorschriften gezahlt.

(3) Neben dem Waisengeld wird ein Ausgleichsbetrag gezahlt, der dem Betrag für das erste Kind nach § 10 des Bundeskindergeldgesetzes entspricht, wenn in der Person der Waise die Voraussetzungen des § 2 des Bundeskindergeldgesetzes erfüllt sind, Ausschlussgründe nach § 8 des Bundeskindergeldgesetzes nicht vorliegen und keine Person vorhanden ist, die nach § 1 des Bundeskindergeldgesetzes anspruchsberechtigt ist.

6. Unfallfürsorge

§ 42

Dienstunfall

Wird ein Pfarrer durch einen Dienstunfall verletzt, so wird ihm und seinen Hinterbliebenen Unfallfürsorge gewährt. Der Unfallfürsorgeanspruch ist innerhalb einer

Ausschlußfrist von zwei Jahren nach Eintritt des Dienstunfalles beim Evangelischen Oberkirchenrat anzumelden. Auf die Unfallfürsorge finden im übrigen die jeweils für die Landesbeamten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Erwirbt der Pfarrer durch den Dienstunfall Ersatzansprüche gegen den Schädiger, so ist er verpflichtet, diese Ansprüche insoweit an die Landeskirche abzutreten, als ihm diese Unfallfürsorge gewährt.

§ 43 Kriegsunfall

Ist der Pfarrer infolge eines Unfalles, den er während seines kirchlichen Dienstverhältnisses im ersten oder zweiten Weltkrieg in Ausübung militärischen oder militärähnlichen Dienstes (§§ 2, 3 des Bundesversorgungsgesetzes) oder in einer Kriegsgefangenschaft des ersten oder zweiten Weltkrieges erlitten hat, in den Ruhestand getreten oder an den Folgen des Unfalles oder in der Kriegsgefangenschaft verstorben, so wird der Hundertsatz des Ruhegehalts um zwanzig vom Hundert bis zum Höchstsatz von fünfundsiebzig vom Hundert erhöht.

7. Abfindung

§ 44

(gestrichen)

8. Ruhen der Versorgungsbezüge

§ 45

Verwendung im öffentlichen Dienst

(1) Bezieht ein Versorgungsberechtigter aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst ein Einkommen, so erhält er daneben seine Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand und für Witwen die für denselben Zeitraum bemessenen ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der die Versorgungsbezüge berechnet sind, zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2,
2. für Waisen vierzig vom Hundert des Betrags, der sich nach Nr. 1 unter Berücksichtigung des ihnen zustehenden Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2 ergibt.

§ 46 Wohnsitz im Ausland

Hat ein Versorgungsberechtigter seinen Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so kann der Evangelische Oberkirchenrat die Zahlung der Versorgungsbezüge von der Bestellung eines Empfangsbevollmächtigten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland abhängig machen.

§ 47

Zusammentreffen mehrerer Versorgungsbezüge

(1) Erhalten aus einer Verwendung im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst an neuen Versorgungsbezügen

1. ein Pfarrer im Warte- oder Ruhestand Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,
2. eine Witwe oder Waise aus der Verwendung des verstorbenen Pfarrers Witwengeld, Waisengeld oder eine ähnliche Versorgung,
3. eine Witwe Wartegeld, Ruhegehalt oder eine ähnliche Versorgung,

so sind neben den neuen Versorgungsbezügen die früheren Versorgungsbezüge nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Als Höchstgrenze gelten

1. für Pfarrer im Warte- oder Ruhestand (Absatz 1 Nr. 1) das Wartegeld oder Ruhegehalt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich der frühere Versorgungsbezug berechnet, ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2,
2. für Witwen oder Waisen (Absatz 1 Nr. 2) das Witwen- oder Waisengeld, das sich aus dem Ruhegehalt nach Nr. 1 ergibt, zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2,
3. für Witwen (Absatz 1 Nr. 3) fünfundsiebzig vom Hundert der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge aus der Endstufe der Besoldungsgruppe, aus der sich das dem Witwengeld zugrunde liegende Ruhegehalt bemißt, zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2.

(3) Erwirbt eine Pfarrerin im Warte- oder Ruhestand einen Anspruch auf Witwengeld oder eine ähnliche Versorgung, so erhält sie daneben ihr Wartegeld oder Ruhegehalt zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2 nur bis zur Erreichung der in Absatz 2 Nr. 3 bezeichneten Höchstgrenze. Die Gesamtbezüge dürfen nicht hinter dem Wartegeld oder Ruhegehalt der Witwe, zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2, zurückbleiben.

§ 48

Anrechnung von Versorgungsbezügen aus früherem öffentlichen Dienst

(1) Erhält ein in den Warte- oder Ruhestand versetzter Pfarrer aus einem früheren öffentlichen Dienst eine Versorgung, so ist daneben das kirchliche Wartegeld oder Ruhegehalt nur bis zu der in Absatz 2 bezeichneten Höchstgrenze zu zahlen.

(2) Höchstgrenze ist der Betrag, den der Empfänger erhielte, wenn seine Versorgung unter Berücksichtigung seiner gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit aus der Endstufe der höheren Besoldungsgruppe zu berechnen wäre.

(3) Auf Versorgungsbezüge von Hinterbliebenen findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.

9. Erlöschen der Versorgungsbezüge

§ 49

Erlöschen des Anspruchs auf Wartegeld und Ruhegehalt

Der Anspruch auf Wartegeld und auf Ruhegehalt erlischt, wenn

1. der Pfarrer auf einer Pfarrstelle im Bereich der Landeskirche wieder angestellt wird,
2. das Dienstverhältnis unter Verlust des Anspruchs auf Besoldung und Versorgung endet.

§ 50

Erlöschen und Wiederaufleben des Anspruchs auf Hinterbliebenenversorgung

(1) Der Anspruch der Witwen und Waisen auf Versorgungsbezüge erlischt

1. für jeden Berechtigten mit dem Ende des Monats, in dem er stirbt,
2. für jede Witwe außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie sich verheiratet,
3. für jede Waise außerdem mit dem Ende des Monats, in dem sie das achtzehnte Lebensjahr vollendet.

(2) Das Waisengeld wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag gewährt, solange die in § 2 Abs. 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 des Bundeskindergeldgesetzes genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Falle des § 2 Abs. 2 Nr. 3 des Bundeskindergeldgesetzes wird ein eigenes Einkommen der Waise, soweit es das Zweifache des Mindestwaisengeldes übersteigt, zur Hälfte auf das Waisengeld zuzüglich des Unterschiedsbetrags nach § 41 Abs. 2 angerechnet.

(3) Hat eine Witwe sich wieder verheiratet und stirbt der Ehemann, so lebt der Anspruch auf das Witwengeld wieder auf; ein von der Witwe inzwischen erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf das Witwengeld und den Unterschiedsbetrag nach § 41 Abs. 2 anzurechnen.

(4) Wird die neue Ehe auf andere Weise als durch den Tod des Ehemannes aufgelöst, so kann der Witwe ein widerruflicher Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe des früheren Witwengeldes gewährt werden. Der Auflösung der Ehe steht die Nichtigerklärung gleich.

§ 51

Entziehung der Hinterbliebenenversorgungsbezüge

(1) Der Landeskirchenrat kann Empfängern von Hinterbliebenenversorgung die Versorgungsbezüge wegen unwürdigen Wandels oder Austritts aus der Landeskirche oder Ärgernis gebender Verachtung der evangelischen Kirche ganz oder teilweise entziehen.

(2) Der Betroffene und der Bezirkskirchenrat sind zu hören. Dem Betroffenen kann im Verfahren vor dem Landeskirchenrat ein Amtsträger der Landeskirche Beistand leisten. Die Entscheidung des Landeskirchenrats ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen.

IV. Abschnitt

Gemeinsame Vorschriften und sonstige Bestimmungen

1. Monatliche Zahlung

§ 52

Die Dienst- und Versorgungsbezüge werden monatlich im voraus gezahlt. Der Landeskirchenrat kann die Bezugszeiten aus triftigen Gründen anderweitig regeln und nachträgliche Auszahlung anordnen.

2. Kirchlicher Dienst (Begriffsbestimmung)

§ 53

Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Gesetzes ist auch der Dienst in missionarischen, diakonischen oder sonstigen kirchlichen Werken und Einrichtungen ohne Rücksicht auf deren Rechtsform.

3. Jubiläumsgabe, jährliche Sonderzuwendung, vermögenswirksame Leistungen

§ 54

(1) Den Pfarrern ist anlässlich des fünfundzwanzig-, vierzig- und fünfzigjährigen Dienstjubiläums eine Jubiläumsgabe zu zahlen.

(2) Die Pfarrer und die Empfänger von Versorgungsbezügen erhalten eine Sonderzuwendung.

(3) Die Pfarrer erhalten vermögenswirksame Leistungen.

(4) Die für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden, soweit der Evangelische Oberkirchenrat mit Zustimmung des Landeskirchenrats nichts anderes anordnet.

4. Allgemeine Änderungen in der Höhe der Dienst- und Versorgungsbezüge

§ 55

(1) Die durch dieses Gesetz geregelten Dienst- und Versorgungsbezüge können durch kirchliches Gesetz geändert werden.

(2) Die für die Landesbeamten geltenden Änderungen der Dienst- und Versorgungsbezüge sind auf die Bezüge der Pfarrer entsprechend anzuwenden. Der Landeskirchenrat kann solche Änderungen binnen 3 Monaten nach ihrer Verkündung von ihrer Anwendung auf die Pfarrer ausschließen, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des kirchlichen Dienstes oder mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage der Landeskirche geboten erscheint. Der Beschluß des Landeskirchenrats ist der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Lehnt die Landessynode die Bestätigung ab, so tritt der Beschluß rückwirkend außer Kraft.

5. Ergänzende Anwendung staatlicher Bestimmungen

§ 56

Sieht dieses Gesetz im Einzelfall eine ausdrückliche Regelung nicht vor, so sind die jeweils für die Landesbeamten geltenden Bestimmungen ergänzend anzuwenden; soweit nicht besondere kirchliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine sinngemäße Anwendung aus sonstigen kirchlichen Gründen ausgeschlossen ist.

V. Abschnitt

Übergangs-, Ausführungs- und Schlußbestimmungen

1. Übergangsbestimmungen

§ 57

(1) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhandenen versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die nach diesem Gesetz keinen Versorgungsanspruch hätten, behalten ihre Versorgungsansprüche.

(2) Soweit sich die Bezüge bei Anwendung des Änderungsgesetzes vom 9.11.1983 verringern, werden in Höhe des Unterschiedsbetrages aufzehrbares Ausgleichszulagen gewährt, die sich jeweils um die Hälfte des Betrages verringern, um den sich die Bezüge aufgrund allgemeiner Besoldungsverbesserungen und aufgrund der Erhöhung des Grundgehalts durch Erreichen der nächsten Dienstaltersstufe erhöhen.

(3) Bei Wegfall eines Ortszuschlags nach Artikel 2 des Änderungsgesetzes vom 9.11.1983 ist entsprechend zu verfahren.

2. Ausführungsbestimmungen, Härtefälle

§ 58

Der Evangelische Oberkirchenrat wird ermächtigt, die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz sowie Vorschriften zur Abrundung auszuführender Beträge zu erlassen. Er kann im Benehmen mit dem Landeskirchenrat allgemeine Bestimmungen für Härtefälle treffen, in denen die besondere Lage der Verhältnisse eine abweichende Regelung erfordert.

3. Inkrafttreten

§ 59

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1963 in Kraft.

(2) Auf den gleichen Zeitraum treten alle Bestimmungen, die durch dieses Gesetz ersetzt oder mit ihm nicht zu vereinbaren sind, außer Kraft, insbesondere

1. das Pfarrerberesoldungsgesetz vom 25.11.1959 (GVBl. S. 92) mit Änderung vom 28.10.1960 (GVBl. S. 52),

2. das Ruhegehaltsgesetz in der Fassung vom 2.1.1961 (GVBl. S. 1) mit Änderung vom 24.10.1962 (GVBl. S. 105),

3. das Hinterbliebenenversorgungsgesetz in der Fassung vom 2.1.1961 (GVBl. S. 5) mit Änderung vom 24.10.1962 (GVBl. S. 106),

4. das kirchliche Gesetz über die Versorgung der Pfarrer im Wartestand vom 24.10.1962 (GVBl. S. 105),

5. das kirchliche Gesetz über die Bezüge der vermissten Pfarrer, Vikare und Beamten in der Fassung vom 2.1.1961 (GVBl. S. 8), soweit es die Pfarrer und Vikare betrifft.

